

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Leserangehörige für die sechsgepaltene Kolonelleiste:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Kriegsabschlüsse

Unter den Werken der Montanindustrie haben die weiterverarbeitenden Unternehmungen im Durchschnitt einen weit höheren Anteil an der durch den Krieg geschaffenen Geschäftslage als die Betriebe der Rohstoffherzeugung. Auch die Gewinnverhältnisse der großen gemischten Werke erklären sich zu einem wesentlichen Teil aus dem Verhältnis der Rohstoffherzeugung zur Weiterverarbeitung in der Gesamterzeugung der einzelnen Werke; zu berücksichtigen ist ferner gerade bei diesen Gesellschaften, daß die umfangreichsten unter ihnen nur mit einem Teil ihrer Anlagen sich an unmittelbaren oder mittelbaren Lieferungen für den Heeresbedarf zu beteiligen vermochten, während die ganz oder überwiegend der Weiterverarbeitung dienenden Betriebe sich völlig auf die Kriegsarbeit einstellen konnten. Diese Zusammenhänge sind auch aus der Gestaltung der Ergebnisse bei den Mannesmann-Werken zu erkennen, die für das Jahr 1914/15, obwohl einzelne ihrer Abteilungen, so das 1914 angekaufte Walzwerk Schulz-Knaub, ohne Gewinn, ja selbst mit Verlust arbeiteten, sehr günstige Ergebnisse auszuweisen in der Lage sind. Die Verwaltung der Mannesmann-Werke hebt hervor, daß die Gesellschaft, wie fast alle industriellen Werke, habe umlernen müssen, sie stellt fest, daß dank der Geschicklichkeit, der Ausdauer und dem Fleiß der Ingenieure, Kaufleute und Arbeiter dieses Umlernens in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit vollem Erfolge gelungen ist. Weiter wird im Bericht mitgeteilt, daß im Laufe des Berichtsjahres unter den Rohre- und Bleche herstellenden Werken ein Zusammenschluß zur Einhaltung bestimmter Mindestpreise zustande gekommen ist, der bisher befriedigend gewirkt hat. Die Preise haben entsprechend der sehr verteuerten Herstellung auf der ganzen Linie Aufbesserungen erfahren, von denen allerdings das Berichtsjahr mit Rücksicht auf die Abwicklung der aus der Kampfszeit noch bestehenden billigeren Abschüsse nur unbedeutenden Nutzen gezogen hat. Wegen des Vorjahres tritt eine nicht unbedeutende Dividendensteigerung ein, es gelangen auf 61 Millionen Mark alte Aktien 10 Prozent und auf 11 Millionen Mark neue Aktien 5 Prozent zur Verteilung, während im Vorjahr auf das Aktienkapital von 61 Millionen Mark eine Dividende von 7,5 Prozent gezahlt wurde. Allerdings stellten sich die Abschreibungen für 1913/14 auf 6,85 Millionen gegen 2,94 Millionen Mark in diesem Jahre, in dem Abschreibungen auf Außenstände im In- und Ausland, die im Vorjahr etwa 4 Millionen Mark beanspruchten, als nicht mehr erforderlich angesehen wurden. Die Gesamtzahl der in den inländischen Rohren-, Blechwalz- und Stahlwerken der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter und Beamten erfuhr im Kriegsjahr 1914/15 eine Abnahme von 1581 im Vorjahr auf 8062.

Bei einer Reihe von Gesellschaften, die aus dem Kriegsbedarfsgeschäft sehr hohen Nutzen gezogen haben, erklären sich die Gewinne nicht zuletzt aus dem Verkauf von Erzeugnissen, in denen vor Kriegsausbruch große Vorräte vorhanden waren. In der Generalversammlung der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft bemerkte kürzlich der Aufsichtsratsvorsitzende, die deutsche Industrie stehe gewissermaßen im Zeichen des großen Ausverkaufs, es werde in zahlreichen Betrieben mit Vorräten, die sich im Laufe der Jahre angesammelt hätten, aufgeräumt. Ueber bedeutende Vorräte, die jetzt zu stark gestiegenen Preisen abgestoßen wurden, verfügte auch manche Zweige der Eisenindustrie; die Lager waren bei den vorhergegangenen ungünstigen Marktwirtschaftslagen angesammelt und mit billigen Selbstkosten hergestellt worden. So nahm bei der ungünstigen Lage des Blechmarktes im Jahre 1913/14 zum Beispiel die Aktiengesellschaft Capito & Klein in das Geschäftsjahr 1914/15 sehr umfangreiche Warenbestände mit hinüber. Da durch den Ausbruch des Krieges die englische Einfuhr aufhörte, machte sich bald eine außerordentlich lebhafte Nachfrage nach Weiß- und Schwarzblech bemerkbar, aus der die Gesellschaft infolge der erwähnten Umstände bei steigenden Preisen beträchtliche Vorteile ziehen konnte. Die Weißblechherzeugung, die nach Mitteilungen des Geschäftsberichts in regelmäßiger Höhe aufrecht erhalten blieb, wurde von der Militärbehörde beschlagnahmt und die Verteilung an die Abnehmer zu Höchstpreisen, die im Einvernehmen mit Werken und Verbrauchern festgesetzt wurden, durch eine staatliche Verteilungsstelle versorgt. Der Bedarf an Schwarzblechen, die zum weitaus größten Teile ebenfalls für den Heeresbedarf Verwendung fanden, konnte, wie die Verwaltung bemerkt, nicht immer voll befriedigt werden. Der Nettogewinn stellt sich auf 585 173 M gegen 153 894 M im Vorjahr. Nach Abschreibungen von 143 886 M verblieb im Vorjahr ein Ueberschuß von 22 804 M, während diesmal nach Abschreibungen von 300 500 M ein Ueberschuß von 303 877 M ausgewiesen wird. Die Dividende kommt mit 12 Prozent zur Verteilung, während das Vorjahr dividendenlos geblieben war. Für das Jahr 1912/13 hatte der Ueberschuß 227 000 M betragen, doch wird für 1914/15 in Betracht zu ziehen sein, daß bedeutende „stille“ Reserven, so zum Beispiel in den Anlagekonten, geschaffen worden sind. In den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft Capito & Klein demnächst ein Vertreter der Aktiengesellschaft Friedrich Krupp einzutreten, ein Beweis dafür, daß Krupp an der Gesellschaft stärkere Teilnahme hat. Dabei dürfte eine Angleichung des Unternehmens an Krupp nicht in Frage kommen. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft ist gleichfalls schon seit längerer Zeit an Capito & Klein „interessiert“, in der sie auch im Aufsichtsrat sitzt. Ansehender ist eine Verständigung zwischen der A.-E.-G. und Krupp erfolgt, die A.-E.-G. ist Großabnehmerin für Dynamobleche der Gesellschaft, vermutlich wird Krupp sich den Weg der Schwarzbleche vorbehalten.

Daß die Kriegsgewinne der Munitionsfabriken an erster Stelle stehen, ist nicht verwunderlich. Von der Aktiengesellschaft Hindrichs Kuffertmann wird die Dividende von 15 auf 30 Prozent erhöht, nach Abschreibungen von 478 000 M gegen 52 400 M im Vorjahr wurde ein Ueberschuß von 609 201 M gegen 354 338 M erzielt. Außerdem erfolgen diesmal Rückstellungen von 198 000 M gegen 52 000 M für 1913/14. Beschlossen wurde von der Generalversammlung, das Aktienkapital um 750 000 M auf 2 Millionen Mark zu erhöhen, die jungen Aktien, die für

das laufende Geschäftsjahr volle Dividendenberechtigung haben, werden von einer Mantelgruppe zu 118 Prozent übernommen und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 5 zu 3 zum Preise von 120 Prozent zum Bezug angeboten. Nach Angabe der Gesellschaft sollen die neuen Mittel dazu dienen, um die neue Fabrik entsprechend dem Vorgehen des Wettbewerbs zu vergrößern. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre die hier beliebte Art der Kapitalvermehrung aber nicht notwendig, bei einem ersten Kapitalbedarf hätte die Gesellschaft neue Aktien bei Zahlung einer Dividende von 30 Prozent nicht zu einem Preise von 118 Prozent ausgeben. Man muß annehmen, daß die ganze Kapitalerhöhung nur der Absicht der Kapitalverwässerung entspringt, es soll also das Aktienkapital erhöht werden, damit der prozentuale Dividendenfuß bei der Ausdauer der ungewöhnlich großen Gewinne nicht noch weiter anschwellen. Obgleich ein Nachlassen des Auftragseinganges zu bemerken ist, kann man, wie die Verwaltung erklärte, doch bis Ende des Jahres einen gleich guten Betrieb erwarten. Wie sich das Geschäft im Jahre 1916 gestalten werde, lasse sich noch nicht mit Sicherheit sagen, doch bestehe die Hoffnung, daß man auch späterhin mit verhältnismäßig guten Aufträgen rechnen könne.

Fortgesetzt wurden die Verhandlungen wegen Ausbaues der Iosen Preisvereinbarung für Stabeisen und für Walzdraht, und zwar erstreckten sich diese Verhandlungen auf die Verwirklichung der Absicht, für die verschiedenen Bezirke feste Verkaufsstellen zu errichten. Die Verhandlungen haben aber ein Ergebnis nicht gebracht, weil verschiedene Werke gegen eine zu weitgehende Bindung sind. Sie haben sich zwar bereit erklärt, in eine Kontingenterierung zu willigen und auch die Mindestpreise zu beachten, darüber hinaus aber findet der Gedanke auf Verbandsbildung für Bleche, Drähte und namentlich für Stabeisen noch merklichen Widerstand. Es wird bezweifelt, daß die Verbandsbildung in der ursprünglich gedachten Form zustande kommen wird.

### Offene und geheime Merkzeichen in Zeugnissen

Bei den Arbeitern herrscht noch vielfach Unkenntnis darüber, wie weit die Verpflichtung der Unternehmer beim Ausstellen von Arbeitszeugnissen geht. Da stößt man wohl auf die Auffassung, daß der Unternehmer überhaupt nichts ins Zeugnis schreiben dürfe, was dem Arbeiter in seinem weiteren Fortkommen hinderlich sein könne. Auch bei den Keinen Gewerbetreibenden ist die Meinung anzutreffen, daß sie, auch wenn es wahr sei, nichts ins Zeugnis bringen dürften, was dem Arbeiter voraussichtlich Schwierigkeiten bei der Erlangung einer neuen Stelle verursache. Andere Unternehmer sind dafür dann wieder bestrebt, „peinlichst“ alles zu vermelden, was ihnen, was sie meinen oder vorbringen — es ist nicht immer dasselbe; oft genug stehen Tun und Meinen im Gegensatz zueinander — einen Schaden-erforschungsprozess zutragen könnte, wenn sie für den Arbeiter Ungünstiges nicht ins Zeugnis bringen und wenn daraufhin später ein anderer Unternehmer mit dem Arbeiter nicht gut fahren. Bei den Arbeitern ist im besonderen Unklarheit darüber anzutreffen, ob ein Streikvermerk ins Zeugnis gebracht werden darf. Allerdings bestimmt der dritte Absatz des § 113 der Gewerbeordnung, daß es den Unternehmern untersagt ist, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Hier ist wesentlich, daß solche Merkzeichen aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlich sind und dann, daß sie den Zweck haben, den Arbeiter zu kennzeichnen. Wenn die Kennzeichnung mit deutlich erkennbaren Worten geschieht, ist sie nach § 113 nicht verboten, falls sie sonst wesentlich ist und mit der Wahrheit nicht im Widerspruch steht. Aber auch, wenn der Arbeiter annimmt, das Zeugnis enthalte eine geheime Kennzeichnung und selbst wenn irgend ein Schnörkel oder sonst was so aufgefaßt werden kann, kommt es doch auch noch darauf an, ob die geheime Kennzeichnung wirklich bezweckt ist. Das müßte gegebenenfalls der Unternehmer abschwören, wenn es der Arbeiter im Klagefall beantragen würde.

Die Rechtslage ist im allgemeinen die, daß der gewerbliche Arbeiter beim Abgang ein Zeugnis verlangen kann, in dem Art und Dauer der Beschäftigung eingetragen sind. Auch hierbei kommt schon in Betracht, daß der Unternehmer nicht ohne weiteres verpflichtet ist, diese Bescheinigung auszustellen, sondern er muß es nur, wenn es der Arbeiter verlangt. Es ist gut, dieses Verlangen unter Umständen ausdrücklich zu stellen, wenn etwa der Arbeiter nur „die Papiere“ fordert und sich nachher herausstellt, daß das Zeugnis nicht dabei ist. Andernfalls könnte der Unternehmer am Gericht den Einwand machen, daß ein Zeugnis gar nicht verlangt worden sei. Auf das weitere ausdrückliche Verlangen hin ist dann der Unternehmer ferner verpflichtet, das Zeugnis auch auf Führung und Leistung der Arbeiter auszudehnen.

In den meisten Gewerben ist es Brauch geworden, daß Arbeitern ohne besonderen Antrag ein einfaches Zeugnis ausgestellt wird, das dann auch die Mitteilung enthält, daß der Arbeiter der Frankenkasse angehört. Zeugnisse über Führung und Leistung werden aber fast durchweg nur auf besonderes Verlangen ausgestellt. Wird ein solches Zeugnis verlangt, dann kann aber der Arbeiter nicht bestimmen, was hinein soll und was nicht. Er kann nur verlangen, daß das Wesentliche hineinkommt und daß die Angaben wahr sind. Der Arbeiter kann auch nicht verlangen, daß sein Austritt und seine Führung und Leistung besonders bescheinigt werden, vielmehr kann er nur fordern, daß das einfache Zeugnis auf Führung und Leistung ausgedehnt wird. Wie wir der Nummer 42 der Deutschen Arbeiter-Zeitung vom 17. Oktober entnehmen, beschäftigt sich Rechtsanwalt Dr. Ritterfeldt im Zentralblatt für das deutsche Gewerbe mit der Frage, ob ein vom Arbeiter verlangtes ausführlicheres Zeugnis einen sogenannten Streikvermerk enthalten darf, wobei auch einige Gerichtsentscheidungen erwähnt werden. Da stand die Klage eines Maschinenbauers, zur Verhandlung, der die Entfernung des folgenden Satzes aus einem Zeugnis verlangte:

„Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist erfolgt, weil er sich einem ausgebrochenen Streik anschloß.“ Das Landgericht Bielefeld wies die Berufung des Arbeiters gegen das erste Urteil mit folgender Begründung zurück:

„Auf Grund des § 113 Absatz 3 der Gewerbeordnung kann der Kläger die Entfernung des letzten Satzes des Zeugnisses, worin bemerkt ist, daß er wegen Beteiligung an einem Streik entlassen sei, nicht verlangen; denn die Tatsache des Anschlusses an einen Streik ist offen in dem Satze ausgesprochen, so daß diese Mitteilung, auch wenn der von dem Kläger behauptete Beschluß des Arbeitgeberverbandes in U. besteht, den Kläger nicht in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnet. Ein ausdrückliches Verbot der Entlassungsgrund im Zeugnis anzugeben, besteht nicht. Das Zeugnis hat sich nach § 113 der Gewerbeordnung allerdings auf bestimmte Punkte, und zwar zunächst lediglich auf eine Äußerung über die Art und Dauer der Beschäftigung des Arbeiters zu beschränken und ist erst auf dessen Verlangen auch auf Führung und Leistung auszudehnen. Ein solches Verlangen hat aber der Kläger gestellt, die Beklagte hatte daher die Pflicht, ihr Urteil auch in dieser Richtung abzugeben. Sie hat dies in der Weise getan, daß sie zunächst erklärt hat, die Führung des Klägers habe bis kurz vor seiner Entlassung keinen Anlaß zu Tadel gegeben. Dieser Beurteilung ist der streitige Satz hinzugefügt. Derselbe wird vom Kläger mit Unrecht beanstandet. Denn die darin enthaltene Mitteilung hatte nur Bezug auf seine Führung; aus ihr ergibt sich, was die Beklagte an dem Kläger zu tadeln hatte. Ob der Anschlag des Arbeiters an einen Streik objektiv tadelnswert ist, steht nicht zur Frage, bei Abgabe seines Urteils über die Führung darf der Zeugnisaussteller selbstverständlich seine subjektive Auffassung zum Ausdruck bringen und über die Grenze ist die Beklagte nicht hinausgegangen.“

Wir meinen da, daß für den Unternehmer, der den Streikvermerk ins Zeugnis setzt, doch alles darauf ankommt, daß auch andere Unternehmer, die den Vermerk sehen, die Beteiligung am Streik tadeln und es den Arbeiter entsprechend entgelten lassen. Das ist der Zweck der Uebung. Nun hat aber der Grund des Austritts mit der Führung während der Arbeit wenig zu tun, wenn im übrigen die vertraglichen Kündigungsbestimmungen eingehalten werden. Unter Umständen kann der Unternehmer ja überhaupt nur vermuten, ob ein Arbeiter zufällig zugleich dann austritt, wenn Kollegen streiken, oder ob er austritt, weil er sich dem Streik anschließen will.

Einem anderen Fall hatte das Landgericht in Hamburg zu entscheiden. Es heißt in seinem Urteil:

„Da zwischen den Parteien vereinbart war, daß von jeder Seite der Dienstvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden konnte, so lag darin, daß der Kläger den Vertrag außerorts ohne Kündigungsfrist aufgehoben hat, freilich keine Verletzung der Rechte des Beklagten. Aber damit hat die Frage, ob die Beklagte dieses Umstandes bei Ausstellung eines Zeugnisses über die Führung des Klägers während seiner Dienstzeit, also über sein moralisches Verhalten besonders auch seinem Prinzipal gegenüber, Erwähnung tun durfte, gar nichts zu tun. Es kann dem Umstände nicht zugegeben werden, daß es nicht mit der Führung bei der Beklagten zusammenhänge, wenn Kläger sich am Streik der Kaffeekellner beteiligte. Sobald ein Urteil über das moralische Verhalten des Klägers in Betracht kommt, müssen die Motive und die Art und Weise seines Dienstabbruchs unter Umständen wesentlich mit ins Gewicht fallen. Nun ist bekannt, daß die Kaffeekellner einmütig auf Grund vorheriger Vereinbarung wenige Stunden zuvor den Prinzipalen an einem Sonntag mitgeteilt haben, sie würden abends um 10 Uhr — also während der Zeit, wo die Kaffees am stärksten in der Woche besucht zu sein pflegen — die Arbeit niederlegen, wenn ihnen nicht bestimmte Forderungen bewilligt würden, und daß sie, als ihnen diese Forderungen nicht bewilligt wurden, in der Tat zur vereinbarten Zeit alle die Arbeit niedergelegt haben. Wenn Kläger von seinem Rechte, jederzeit ohne Kündigungsfrist den Dienstvertrag aufzuheben, unter solchen Umständen Gebrauch gemacht hat, indem er sich den Streikenden anschloß, so ist das allerdings ein Umstand, der geeignet ist, auf die Art, wie er die ihm aus dem Dienstverhältnis seinem Arbeitgeber gegenüber erwachsenden Pflichten ausübt, ein ungünstiges Licht zu werfen. Die Frage, ob überall (muss wahrscheinlich heißen: überhaupt) dem Gerichte das Recht zusteht, ein vom Prinzipal nach bestem Wissen abgegebenes Urteil über die Führung des Arbeitnehmers abzuändern, kann hier ganz außer Betracht bleiben, denn die Bemerkung: „Austritt erfolgte im Streikwege“, ist in der Tat nicht nur den Tatsachen entsprechend wahr, sondern referiert auch nur eine für die Beurteilung der Führung wichtige Tatsache. Wenn, wenn Beklagte es hinsichtlich des Urteils über die Führung des Klägers lediglich bei dieser Hervorhebung einer einzelnen Tatsache hat bewenden lassen, so ist ihr Urteil, wie sie selbst erkennen mußte, ein einseitiges. Sie gibt selbst zu, daß die Führung des Klägers während der Wochen, die er bei ihr gearbeitet hat, gut gewesen ist, und es gibt in der Tat ein zutreffendes Bild von der moralischen Haltung und wird derselben darum erst gerecht, wenn auch dies im Zeugnis herangezogen wird. Wie nun also Kläger kein Recht hat, die Fortlassung der Bemerkung „der Austritt erfolgte im Streikwege“, zu verlangen, so konnte er andererseits die Hervorhebung beanspruchen: „Seine Führung war gut!“ Bei solchen der Wahrheit entsprechenden Zeugnis hat jeder Arbeitgeber, an den sich Kläger in Zukunft wendet, die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob er größeres Gewicht darauf legen will, daß Kläger sich bis zu seinem Austritt gut geführt hat, oder darauf, daß er in der oben geschilderten Weise seinen Prinzipal unter Ausnutzung seines Rechts, jederzeit den Vertrag aufzuheben, im Stich gelassen hat.“

So wird also denn diese Ausnutzung eines Arbeiterrechtes unvermerkt zum — Gegenteil einer guten Führung! Es stellt den Arbeiter in ein „ungünstiges Licht“, wenn er zu einem Streik günstige Gelegenheiten wählt! Diese Sätze im Urteil sprechen für sich, wir brauchen ihnen nichts mehr anzufügen. Die Arbeiter haben es jedoch in der Hand, den ungünstigen Folgen solcher Urteile teilweise zu entgehen. Regen sie Wert darauf, daß sie ein über den einfachen Austritt hinausgehendes Zeugnis erhalten, so steht es ihnen doch frei, diese weitere Befundung nur für die Führung oder nur für die Leistung zu verlangen. Ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter einiger Mittheilung erfolgt, so kann vom Arbeiter gefordert werden, daß außer der Bescheinigung über Art und Dauer der Arbeit nur noch ein Vermerk über die Leistungen erfolgt. Und die Fähigkeiten sind ja, wie die Dinge liegen, doch wohl die beste Empfehlung für die Arbeiter.



schwersten Arbeiten gesucht. Zum Teil erhalten die Kriegsbeschädigten auch von ihren Angehörigen aus der Heimat solche Anträge zugesandt. Das letztere mag gut gemeint sein. Die Angehörigen hoffen, daß sie dem Kriegsbeschädigten hilfreich zur Seite stehen können, wenn er in der Heimat irgend eine Arbeitstelle findet. Dem Interesse der Kriegsbeschädigten wird jedoch vielfach durch solche von liebevollem Hilfsbedürfnis ausgehenden Vorschläge und Angebote nicht gebiert. Solche Angebote von Arbeitstellen kommen häufig infolge des gegenwärtigen Mangels an Arbeitskräften oder auch aus der Absicht, eine billige Arbeitskraft zu erhalten. Wird dann bei Abschluß des Krieges der Arbeitsmarkt von den aus dem Felde heimkehrenden Millionen überflutet, dann verliert der Kriegsbeschädigte wieder die ihm früher fremde und auch während seiner Arbeitslosigkeit nicht heimisch gewordene Stelle. Die Last, die dann den Angehörigen obliegt, wird nicht immer getragen werden können, auch wenn die Liebe zu dem Kriegsbeschädigten nach wie vor die gleiche bleibt. Der Hilfsbedürftige steht dann allein. Es wird ihm, bei dem großen Angebot von Erwerbsstellen, schwer, vielleicht unmöglich werden, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Sein Leben ist verfehlt. Nichts wäre für ihn trauriger, als von der Rente allein leben zu müssen und sich nicht mehr als nützlich, durch Arbeit dem Ganzen dienendes Glied der Gesellschaft zu fühlen.

Es kommt nicht so sehr darauf an, daß der Kriegsbeschädigte schnell, sondern daß er dauernd, auch über die Kriegszeit hinaus, vielleicht für sein ganzes späteres Leben Arbeitsgelegenheit erhält. Deswegen sollen die Kriegsbeschädigten nicht ohne genaue Prüfung Arbeitsstellen annehmen, die ihnen oft aus gutem Herzen, häufiger aus gewinnstüchtigen Absichten angeboten werden.

Die Kriegsbeschädigten müssen in erster Linie den Vorschlägen und dem Rats des behandelnden oder leitenden Arztes folgen und das Lazarett nicht verlassen, ehe die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Sie sollten die Vorschläge der Fürsorgestellen für ihre Berufsberatung beachten. Die Fürsorgestellen folgen dem Grundsatz, den Kriegsbeschädigten möglichst in seine frühere Arbeitsstelle zu bringen, um ihm dort dauernde Arbeit zu sichern. Gelingt dies nicht, so soll ihm in seinem früheren Beruf Arbeitsgelegenheit verschafft werden. Mit den Berufsberatern vertraut, der Mit Hilfe seiner Arbeitskollegen sicher, wird er Freude an der Arbeitstätigkeit und Ausübung mit seinem Schicksal finden. Nur, wenn die Kriegsbeschädigung beides nicht ermöglichen läßt, soll die Erlernung eines neuen Berufes erfolgen.

Die Hilfe der Fürsorgestellen und der Berufsberater, sei es bei Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihrer früheren Arbeitsstelle, in ihrem früheren Beruf oder bei Erlernung eines neuen Berufes, erfolgt nicht, um eine Kürzung der Rente herbeizuführen, sondern dem Hilfsbedürftigen das Dasein zu erleichtern. Dafür, daß den Kriegsbeschädigten aus den Kreisen ihrer Arbeitsgenossen geeignete Berufsberatung zuteil werden kann, ist Vorfrage getroffen. Die Kriegsbeschädigten haben deshalb keine Ursache zu irgend welchem Mißtrauen gegen die lediglich zu ihrem Nutzen geschaffenen Einrichtungen. Sie sollten besonders dann, wenn für ihr weiteres Fortkommen die Erlernung eines neuen Berufes oder die unter den veränderten Verhältnissen notwendige Anpassung an die frühere Berufstätigkeit sich notwendig macht, den guten Ratschlägen, die ihnen von Ärzten und sachverständigen Berufsberatern gegeben werden, vertrauensvoll Beachtung schenken.

Jedenfalls sollten sie auf Angelegen in den Tageszeitungen oder auf Angebote von Arbeitsstellen unter der Hand nicht eingehen, wenn sie nicht die Sicherheit haben, eine dauernde Arbeitsstelle zu erhalten. Vermögen auch die Fürsorgestellen solche nicht in allen Fällen zu beschaffen, so bleiben die Kriegsbeschädigten doch, wenn sie deren Vermittlung in Anspruch nehmen, mit diesen Hilfsorganisationen in Verbindung und finden in ihnen einen stetigen Rückhalt.

- Berlin, im Oktober 1915.
- Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht.
- Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestellten.
- Deutscher Werkmeisterverband.
- Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
- Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.).

**Jugendwehr und Zukunftsheer.**

Unter dieser Ueberschrift drucken die Nachrichten des Verbandes der Schlosser-Frankungen (Nr. 330 vom 20. Oktober) einen „Wahrspruch von einem Handwerksmeister“ ab, der folgenden Wortlaut hat:

In einem Aufsatz mit gleicher Ueberschrift vom 19. September dieses Jahres wurde es als nötig hingestellt, die männliche Jugend vom 14. bis 17. Jahre für eine militärische Jugendpflege, von da ab für eine Jugendwehr in Anspruch zu nehmen. Seitdem das Heranwachsen der Großstädte die Ausstummungsmöglichkeit unserer Jugend beeinträchtigt, bemüht man sich, die Jugend zu „erzuchtigen“, wie das neue schöne Wort heißt. Die Absicht ist gut, der Weg aber ist es nicht immer. Zur Zeit, wo sich der Schreiber dieses zur Jugend rechnen durfte, hatte man nur je einen Daseinszweck aus: mal: Gassenjunge, Schüler, Lehrling, Gehilfe, Soldat. Heute möchte man Uebermenschen züchten und füllt nur die Herbergsanstalten. Mit dem kleinen Schüler fängt man an, Waffensfindertum! Der Lehrer fordert; der Kommandant fordert! Preisaufgabe: „Wie kann ein guter Pfadfinder auch ein guter Schüler sein?“ Nebenbei kam der Sport! Die Räder unserer Jugend — ohnehin schon leicht vermittelbar — füllten sich mit fremden Sportausdrücken, und statt daß man wie früher Sonntags einen Sabbatarweg geht und sich erholt, frist man auch mit blutarmem Körper Kilometer oder Bergspitzen oder stößt Fußball, oft bis zur Erschöpfung des noch Unentwickelten, für den man Arbeitsfähigkeit jenseitig trägt an Körper und Geist, mit gähnendem Munde kann man die Sportjungen Montags und noch Dienstags in der Werkstatt sehen! Nun kommt noch der Jugendbund! Vielleicht gibts Spalier zu bilden an Wismars Geburtstag. Das ist ein schöner halber Wochenfeiertag; an der anderen Tageshälfte wird auch nichts Rechtes, denn man ist naturgemäß zerstückt. Vielleicht gibts auch mal ein Nachbittmal. Da geht man bereits um 1. Uhr aus der Werkstatt. Die Ernährung, die sich der Lehrling da holt, lüftet er sich gern durch einige Tage Zuhausebleiben aus. — Die frühere Erziehung ging dahin, die Jugend wissen zu lassen, daß der Werktag für nichts anderes als zur Arbeit, die Nacht für nichts anderes als zum Schlafen da war. Vielleicht rüft man den Lehrling im Jugendbund mit einer Befehls Gewalt aus und dies in einem Lebensalter, wo er ausschließlich gehorchen lernen sollte. Die Jugend von heute will ohnehin keine Autorität mehr anerkennen; der Lehrmeister weiß ein Lied davon zu singen. Der junge Mann nun, an den Werkstatte, Schule und Jugendbund zu gleicher Zeit mit Einbrüchen und Anforderungen herantreten, muß notwendigerweise ein „Uebermensch“ sein, um die diese Einbrüche zu seinem Vorteil verarbeiten oder die Anforderungen pflichtgemäß erfüllen. Da aber Uebermenschen an den Fingern herzuzählen sind, wird der Jungmann bald einsehen, daß es unmöglich ist, zweien oder gar dreien Herren gleichzeitig zu dienen. Er wird bald nicht mehr wissen, wo seine eigentliche Pflicht liegt; entweder wird er nun leichtmütig oder nervös. Damit ist dem Vaterlande nicht gedient! Staubt man, choas für die Körperliche Erziehung der Jugend vor dem 20. Jahre tun zu müssen, so suche man einen anderen Weg. Man beende etwa die Schulpflicht mit 7 1/2 Jahren und nehme die Stadtjugend — die Landjugend wird es nicht nötig haben — ein Jahr lang in kolonialforwärtigen Handzucht. Dann erfolgt die Berufsausbildung ohne anderseitige Beanspruchung. Man kompliziere das Leben nicht noch mehr, als es schon ist. Wir brauchen aber nicht nur einen Wehrstand, wir brauchen auch einen Nährstand! Der Handwerksmeister ist es, der in stillen bescheidenen Dingen mit die Grundlagen zu unserer leistungsfähigen Industrie legt, indem er unter einem dem Fernstehenden unbekanntem, ungläublich großen Aufwand von Zeit, Geduld und Liebe die jungen Leute nicht nur zu tüchtigen Gehilfen, sondern auch zu tüchtigen Charakteren heranzieht. Diesen Handwerksmeistern sollte man das Amt nicht durch neue Anforderungen noch mehr erschweren. Immer mehr verleiht bereits die Fortbildungsschule den verwehrteten Unterricht auf Wochenendstunden; wo soll das hinaus, wenn dann der Jugendbund obligatorisch wird und gleichfalls Wochenendstunden fordert? Welcher Meister wird dann noch Lehrlinge nehmen wollen, wenn neben ihm noch andere, stärkere Kräfte auf den Lehrling einwirken?

Die Frage der „Erzuchtigung der Jugend“ wäre längst geregelt und die jetzt als so große Notwendigkeit empfundene schnelle Ausbildung zum vollwertigen Krieger wäre viel leichter, wenn die von den Sozialdemokraten schon seit 1891 geforderte Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit durchgeführt wäre. Natürlich ist dies keine ganz einfache Sache und in der ersten Zeit müssen naturgemäß Mißgriffe unterlaufen. Diese hätten jedoch jetzt schon längst überwunden sein können und es wäre viel leichter gewesen, Deutschland jegliche Kriegsgegner abzuwehren. Jetzt möchte man in überführter Weise nachhaken, was man in Jahrzehnten versäumt hat und da mag mancher Handwerksmeister in der jetzigen Zeit ähnliche Vermutungen ausstoßen wie der Meister Sch. Diese Vermutungen beweisen wohl, daß jetzt mancher Fehler gemacht wird, aber nichts gegen die Forderung nach Erziehung zur Wehrhaftigkeit. Auch mit seinen Vorschlägen zur Abhilfe ist Meister Sch. nicht auf dem richtigen Wege.

Zu der gleichen Sache lesen wir in der Leipziger Volkszeitung (Nr. 243 vom 26. Oktober):

Ein Reichs-Jugendwehrgesetz? Der Zentralkommission für Volks- und Jugendspiele beabsichtigt, eine Reihe von Flugchriften zur Frage der militärischen Jugendberziehung herauszugeben, deren erste vom Reichstagsabgeordneten Dr. Müller (Meiningen) bearbeitete: „Wir brauchen ein Reichs-Jugendwehrgesetz“ bereits gedruckt ist und in aller nächster Zeit erscheinen soll. Man wird das Erscheinen dieser Schrift abwarten müssen, um zu sehen, wie der Abgeordnete Müller (Meiningen) sich ein solches Gesetz eigentlich vorstellt. Die Sozialdemokratie verlangt in ihrem Parteiprogramm: Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Dieser Forderung entspricht aber das nicht, was heute als militärische Ausbildung der Jugend betrieben wird. Die Söhne zahlungsfähiger Eltern laufen in Uniformen herum, werden zu Kompagnien vereinigt, machen Feldübungen und verursachen Feldschaden. Das ist eine zwecklose Spielerei, aber eine Erziehung zur Wehrhaftigkeit ist es nicht. Von einsichtigen Schulmännern sowohl als auch von Offizieren sind die schwersten Bedenken gegen diese Soldatenspielerei geäußert worden. Wenn die Erziehung zur Wehrhaftigkeit gesetzlich geregelt werden soll, dann muß durch dieses Gesetz zunächst solche Spielerei verboten werden, die in der Jugend höchstens eine gewisse Mäuberromantik entfalten, niemals aber erzieherischen Wert haben kann. Ein Gesetz zum Zwecke der Erziehung zur Wehrhaftigkeit muß in seinem innersten Wesen ein Gesetz zum Schutze der Jugend überhaupt sein.

**Gewerbegerichtliches.**

**Lehrlingsausbildung.** Kann ein Lehrling sein Lehrverhältnis lösen, wenn er infolge Einberufung des Personals nichts mehr lernen kann? (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Nach § 127b der Gewerbeordnung kann das Lehrverhältnis von dem Lehrling gelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt. Im folgenden Falle war der Krieg die Ursache der Vernachlässigung infolge dessen, als er das Personal bis auf den Lehrling zu den Fahnen rief, wodurch der Lehrling, auf sich allein angewiesen, nichts mehr lernen und sich in seiner Zukunft geschädigt fühlte. In seinen Einzelheiten stellte sich der Fall so dar:

Der Lehrherr war Nichtschmied; seine Ausbildung erfolgte durch den Sohn, der eingezogen worden war, sowie durch einen Gehilfen, der die Stellung mit einer andern verkauft hatte. Der auf Auflösung des Lehrverhältnisses gerichteten Klage des Lehrlings wurde vom Gewerbegericht Essen durch Urteil vom 10. September 1915 fikt gegeben. Dessen Ausführungen gipfelten in der Hauptsache in folgendem:

Bei Ausbruch des Krieges waren noch nicht ganz zwei Jahre der Lehrzeit verfloßen. Es ist aber ausgeschlossen, daß der Kläger sich in dieser Zeit bereits so viele Kenntnisse angeeignet haben könnte, daß er in der Lage wäre, die ihm noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse im Laufe der weiteren Lehrzeit sich selbst anzueignen. Es ist aber auch ausgeschlossen, daß ein Lehrling, der sich erst im zweiten Lehrjahr befindet, bereits soweit vorgeschritten sei, daß eine fernere fachmännische Ausbildung und Aufsichtung nicht mehr erforderlich sei. Besonders ist dabei noch zu berücksichtigen, daß im Betriebe des Beklagten außer einer kleineren noch eine größere Maschine mit elektrischem Antrieb sich befindet, zu deren ordnungsmäßiger Bedienung der Kläger noch nicht in der Lage war. Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß sein früherer Gehilfe in den Abendstunden ab und zu in das Geschäft komme. Mit Recht weist das Gutachten des Schlichtungsausschusses darauf hin, daß der Gehilfe bei dieser lediglich vorübergehenden Tätigkeit keine Gelegenheit habe, den Kläger ordnungsmäßig auszubilden und anzulernen. Außerdem kann aber dem Lehrling auch nicht angefochten werden, nach Schluß der Arbeitszeit noch länger abends im Geschäft zu bleiben. Auch auf die durch den Krieg geschaffene Lage kann sich der Beklagte nach Ansicht des Gerichts nicht berufen. Grundsätzlich übt der Krieg auf bestehende Verträge keinen Einfluß aus. Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges kann dem Kläger bei vernünftiger und billiger Auslegung des Lehrvertrages nicht angefochten werden, länger in der Lehre zu bleiben.

**Arbeiterversicherung.**

**sk. Heilverfahren und freie Arztwahl.** (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Die Reichsversicherungsordnung bestimmt in § 1513, daß bei Krankheit, die ein Unfall herbeigeführt hat, der Träger der Unfallversicherung das Heilverfahren übernehmen kann. Er hat dann für dessen Dauer und bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Damit erhält die übernehmende Berufsgenossenschaft auch das Recht der Bestimmung des behandelnden Arztes. Wagt sich der Kranke dennoch von einem andern Arzt behandeln, so hat dies lediglich zur Folge, daß er dessen Kosten nicht erstattet verlangen kann, ein Recht der Berufsgenossenschaft, ihm für die Zeit der Behandlung durch den andern Arzt das Krankengeld zu sperren, besteht jedoch nicht. Das Reichsversicherungsamt führt in einer am 14. Dezember 1914 ergangenen Entscheidung dazu folgendes aus:

Wenn der Berufsgenossenschaft in § 1513 der Reichsversicherungsordnung eingeräumt ist, das Heilverfahren zu übernehmen, so sind ihr damit stillschweigend auch diejenigen Rechte übertragen, die sie zu einer erfolgreichen Durchführung des Heilverfahrens haben muß. Zu diesen Rechten gehört auch die Befugnis, den Arzt zu bestimmen, der die Behandlung des Erkrankten übernehmen soll. Die Person des Arztes kann unter Umständen, besonders wenn die Behandlung des Leidens nur durch einen erfahrenen Spezialarzt Erfolg verspricht, von ausschlaggebender Bedeutung sein. Würde die Berufsgenossenschaft in solchen Fällen die Auswahl des Arztes dem Kranken überlassen, so würde damit der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der vorzeitigen Uebernahme des Heilverfahrens seitens der Berufsgenossenschaft vielfach vereitelt werden. Hiernach war auch im vorliegenden Falle die Befugnis, den Klägerin aufzugeben, sich von einem bestimmten Arzte behandeln zu lassen. Eine andere Frage ist die, ob die Befugnis der Klägerin für die Zeit, während welcher diese sich von dem von ihr gewählten Arzte behandeln ließ und sich weigerte, den ihr von der Befugnis bezeichneten Arzt aufzusuchen, das Krankengeld sperren darf. Diese Frage hat der Senat verneint. Aus dem Wortlaut des § 1513 Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, daß auch bei Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft der Kranke den Anspruch auf das Krankengeld behält. Daß dieser Anspruch fortfallen soll, wenn der Kranke den Anordnungen der Berufsgenossenschaft, sich von einem bestimmten Arzte behandeln zu lassen, keine Folge leistet, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Vielmehr sind die Fälle, in denen das Krankengeld verweigert werden darf, im § 192 der Reichsversicherungsordnung ersichtlich aufgezählt. Die alleinige Folge des Verhaltens der Klägerin liegt daher darin, daß sie die Kosten des sie in der fraglichen Zeit vom 28. Oktober bis zum 30. November 1912 behandelnden Arztes allein tragen muß und von der Berufsgenossenschaft nicht erstattet verlangen kann (§ 368 der Reichsversicherungsordnung). Es wäre vielleicht münchenswerth gewesen, wenn der Gesetzgeber, um dem widersprechenden Willen des Kranken noch mit härteren Mitteln ent-

gegenzuwirken, ihm für die Zeit seiner Weigerung, den ihm von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Arzt aufzusuchen, auch den Anspruch auf das Krankengeld entzogen hätte. Da dies aber im Gesetze nicht vorgesehen ist, so muß die Berufsgenossenschaft sich darauf beschränken, die Bezahlung des ihren Anordnungen zuwider angenommenen Arztes zu verweigern; sie darf aber nicht zugleich auch dem Kranken die Entrichtung des Krankengeldes verweigern. (Mitt. II a R. 30/14)

**Kriegsspende Deutscher Frauenbund 1915.**

Der Weltkrieg wird für Tausende von Familien große Not im Gefolge haben. Sie lindern zu helfen, ist Pflicht aller derjenigen, die in irgend einer Weise dazu in der Lage sind. Sie tragen damit einen Teil der Dankeschuld ab an die Volksgenossen, die in strenger Pflichterfüllung Gesundheit und Leben geopfert haben. Der Opfer sind zu viele und die Kriegsfolgen sind zu mannigfaltig, als daß es genügt, die durch den Krieg Betroffenen auf die Hilfe durch das Reich zu verweisen. Auch die private Wohltätigkeit wird deshalb einengen müssen, und sie hat bereits in der Kriegszeit teilweise Hervorragendes geleistet.

Um diese zu weiteren Leistungen anzuregen, sie auch wirksam zusammenzufassen und um eine möglichst zweckmäßige und planmäßige Verwendung der Mittel zu erreichen, haben Frauenorganisationen die Gründung der Kriegsspende Deutscher Frauenbund 1915 vollzogen, der sich eine große Anzahl Frauenvereine aller Richtungen angeschlossen haben. Als Vertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen ist das Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission in der Organisation vertreten.

Die Spende Deutscher Frauenbund wird einerseits der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen, andererseits den unter Führung des Staates gegründeten Ausschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge angegliedert werden, deren Vertreter in der Verwaltung mitwirken.

Die Sammlung soll erfolgen durch Ortsausschüsse, die von den beteiligten großen Verbänden unter Hinzuziehung von Vertretern aller Bevölkerungskreise gebildet werden und dort, wo die Gründung von Ortsausschüssen nicht erfolgen kann, durch Landesauschüsse (Provinzialauschüsse), deren Zusammenfassung ähnlich zu erfolgen hat. Durch Veranstaltung von Bazaren, Blumentagen oder Festlichkeiten sollen Mittel nicht beschafft werden. Die Sammlungen können sowohl in Vereinen wie auch öffentlich vorgenommen werden.

Die aufgebracht Mittel sollen für solche Personen verwendet werden, die durch die Nationalstiftung und die Ausschüsse für Invalidenfürsorge nicht oder erst in zweiter Linie berücksichtigt werden können, namentlich für die Witter gefallenen und invaliden Krieger und für die Angehörigen von Kriegsbeschädigten, die durch Alter, Krankheit oder Fiananspruchnahme in der Familie am eigenen Erwerb verhindert sind. Auch soll versucht werden, Angehörigen Gefallener eine ihrer Wegabfuhr entsprechende Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen.

Die Organisation und der Plan für die Verteilung der Mittel wird der Sammlung Anhang in allen Kreisen der Bevölkerung schaffen, so daß wenigstens einer Anzahl der schwer durch den Krieg betroffenen Personen wirksame Hilfe gebracht werden kann.

**Schützt der Alkohol vor Ansteckung?**

Der Kriegsberichterstatter Paul Schmeber hatte eine Unterredung mit dem obersten Leiter des deutschen Feldsanitätswesens, Generalarzt der Armee v. Schjerning, über den Gesundheitszustand der deutschen Heere. Die Berliner W.-Z. am Mittag brachte darüber einen ausführlichen Bericht. Erz. v. Schjerning hat sich in dieser Unterredung auch über die Choleraeragefähr geäußert. Choleraerkrankungen kommen im Osten vor; aber einen größeren Umfang haben sie innerhalb der deutschen Heere nirgends angenommen. Ausgezeichnete Dienste in der Bewahrung der Truppen vor der Ansteckung hat nach Mitteilung des Herrn Generalarzt neben der sonstigen Versorgung mit einwandfreien Getränken — Beschaffung von gesundem Trinkwasser usw. — und der Choleraimpfung, der sich alle Heeresangehörigen unterziehen müssen, die Einrichtung gelehrt, daß in den Ortlichkeiten, die von den Truppen durchzogen werden, Teestuben geschaffen werden, in denen Tee in großen Mengen hergestellt und an die Soldaten abgegeben wird. Die Möglichkeit einer Einschleppung der Seuche unter die Zivilbevölkerung der Heimat ist glücklicherweise sehr beschränkt und in ihrer Wirkung bei den bestehenden Einrichtungen wenig zu fürchten. Immerhin erscheint es nicht unangebracht, vor dem Wiederausleben des alten Volksaberglaubens: „Schnaps ist gut gegen Cholera!“ zu warnen. Schon die Maßnahmen der Heeresverwaltung lassen die Haltlosigkeit dieser Meinung erkennen. Kein Wort verliert der oberste Leiter des Feldsanitätswesens über Dienste, die etwa der Alkohol draußen gegen die Cholera geleistet hätte. Viele namhafte Ärzte und Hygieniker äußerten sich ganz entschieden gegen den Genuß von geistigen Getränken als Vorbeugungsmittel. So sagt zum Beispiel Professor Dr. Alexander, Berlin: „... Ich bin im Gegenteil davon überzeugt, daß der Genuß alkoholischer Getränke unter Umständen der Ansteckung noch Vorstoß leisten kann.“ Professor Dr. Ewald, Berlin: „Der Alkohol ist selbst in stärkeren Mengen, als er in Schnapsen enthalten ist, nicht imstande, Ansteckungskeime abzutöten oder abzuschwächen oder ihre Anheftung im Körper zu verhindern; wenn die Schnaps nicht gut schmecken und die bekannten An- und Erregungszustände mit sich brächten, würde kein Mensch auf ihre Schutzkraft auch nur das geringste Vertrauen setzen.“ Universitäts-Professor Dr. Reichelbaum, Wien: „Daß der Genuß alkoholischer Getränke die Erkrankung an Cholera begünstigt, ist eine alte Erfahrung.“ Hofrat Professor Dr. v. Jaksch, Prag: „Alkoholisches schmeckt vor Erkrankungen an Cholera, Ruhr, Typhus absolut nicht. Nichts hat seinerzeit der Bevölkerung so geschadet als die Empfehlung von Rogmal als Prophylaktikum gegen Influenza.“ Diese Gutachten ließen sich nach Belieben vermehren. Dagegen wird von den Ärzten verschiedentlich das Abtöten des Wassers und größte Reinlichkeit, auch etwa die Mischung des Trinkwassers mit Säuren, wie Lösungen von Zitronen-, Weinsäure-, Milchsäure, als Schutzmittel gegen Ansteckung empfohlen.

**Vom Ausland**

**Schweiz.**

Der schweizerische Arbeiterkongress in den Jahren 1913/14. Der Volkswirtschaftsabteilung in Bern beröffentlicht die Berichte der 25 Kantonsregierungen über die Durchführung der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze, in denen auch die Kriegsmirklungen auf die schweizerische Industrie zum Ausdruck kommen. So ist im Jahre 1914 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe um 23 auf 6096 zuzunehmen, der erste Anstieg von einem Berichtsjahr zum anderen während des 33jährigen Bestehens des Gesetzes. Dabei verzeichnen 10 Kantone einen Rückgang der Betriebe, 13 eine Zunahme und 2 ein Gleichbleiben. Der Rückgang der Betriebe würde ein noch größerer sein, wenn nicht den 229 Streichungen auf der Fabrikliste 206 Neuanstellungen gegenüberstehen würden. In den Streichungen ist die Stützindustrie stark beteiligt. Manche Betriebe wurden wegen Mangel an Aufträgen, andere wegen Konjunkturs eingestellt; mehrere Betriebe wurden wegen der Verminderung der Arbeiterzahl von der Fabrikliste gestrichen oder auch wegen der Verschmelzung von Firmen. Besonders bemerkenswert ist die Vermehrung der Kleinbetriebe im Kanton Neuchâtel von 509 auf 516. Bei den Neuanstellungen handelt es sich um neuerstandene wie auch um solche Betriebe, die ihre Arbeiterzahl vermehrten und so unter das Fabrikgesetz kamen. In Unternehmen besteht noch immer Abneigung gegen das Fabrikgesetz, und im Kanton Appenzel-Außere Rhoden verlangte ein ganz kleiner Textilindustrieller die Streichung seines Betriebes von der Fabrikliste, weil er das Fabrikgesetz wegen seiner Arbeiterzahl nicht kommen könne. Natürlich ging die Kantonsregierung darauf nicht ein. Hat der Unternehmer wirklich Mangel an Arbeitskräften, so werden daran schlechte Löhne, aber nicht das Fabrikgesetz schuld sein. — Fast völliger Stillstand trat in der industriellen Produktivität während der Kriegszeit ein. So hatte im Kanton

Zurück die Regierung in den ersten sieben Monaten 40 Pläne für Fabrikneubauten zu begutachten, in den fünf Kriegsmoaten aber nur noch acht. — Einen Rückgang haben auch die Fabrikunfälle im Kriegsjahr 1914 erfahren. Im Kanton Solothurn, wo kürzlich in der Mülliswiler Kammfabrik die große Explosion stattfand, wobei 32 Personen getötet und 40 verwundet wurden, war am 25. August 1914 in der Zellulose- und Papierfabrik Walstat der Zelluloseofen explodiert, was 5 Arbeiter das Leben kostete. Die nachherige Untersuchung des explodierten Ofens ergab das Vorhandensein aller technischer Mängel; allein er war nicht revisionspflichtig und es hatte sich so niemand um ihn gekümmert. Im übrigen macht der kantonale Fabrikinspektor in Solothurn für die Vermehrung der Unfälle zutreffend die heutige Produktionsweise verantwortlich, die dazu nötig, möglichst viel in kurzer Zeit herzustellen und die Erzeugnisse recht billig auf den Markt zu bringen. Zeitlich eine Verbesserung der Geschäftslage ein, so müssen die günstigen Konjunkturen besonders ausgenutzt werden; das Gassen und Jagen nimmt zu, damit aber nothgedungen auch die Zahl der Betriebsunfälle. Folgerichtig hätte der solothurnische Fabrikinspektor gegen die von ihm so schwer beschuldigte Produktionsweise Stellung nehmen und ihre Erhebung durch ein vollkommeneres System vorschlagen müssen. Aber mit solchem Sozialismus würde er seine Existenz aufs Spiel gesetzt haben.

Aus den Kantonen Tessin und Genf werden die Tageslöhne von durch Unfall zu Schaden gekommenen Arbeitern mitgeteilt. In dem industriell rückständigen Tessin werden Tagelöhne von 1,20, 1,50, 1,70, 2 bis 9,46 Frank bezeichnet. Nur 14 von 77 unglücklichen Arbeitern hatten einen Tagelohn von mehr als 5 Frank, 68 einen geringeren. Im Gegensatz zum Kanton Tessin bilden im Kanton Genf Arbeiter mit Tagelöhnen von unter 6 Frank mit nur 13 gegen 70 Arbeiter mit höheren Löhnen bis zu 10 Frank eine Minderheit.

Die Kantonsregierungen berichten von Mißständen aller Art in den Fabrikbetrieben und von häufigen Uebertretungen aller Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze. Gegen die deswegen verhängten milden und unwirksamen Geldbußen menden sich der Solothurner Bericht mit den Worten: „Da vermuthlich nur ein Teil der vorstehenden Gesetzesübertretungen ermittelt wird, sollte der Richter im Interesse eines der sozialpolitischen Absicht des Gesetzgebers entsprechende Gesetzesvollzuges durch die Urteile warnende Exempel auch für andere fehlbare Arbeitgeber statuieren.“ Diese ernste Mahnung zur wirksamen Durchführung der Arbeiterschutzgesetze hat durch das Mülliswiler Massenunglück eine neue traurige und kräftige Unterstützung erfahren, die den wünschenswerten Erfolg zeitigen sollte.

**Großbritannien.**

„Zwangsarbeit“ für den Unternehmer. Auf dem Gewerkschaftskongreß zu Bristol erklärte der Munitionsinister Lloyd George: „In 715 Werken begrenzt die Regierung den Profit; so ziemlich der gesamte Maschinenbau des Landes wird vom Staate kontrolliert, was auf Zwangsarbeit für den Unternehmer hinausläuft. Nur die Arbeiterschaft hat ihren Teil der Abmachung nicht gehalten.“ Auf diesen Vorwurf an die Arbeiter wachte keiner der Delegierten etwas zu erwidern, noch wurde dem Munitionsinister die sicherlich nicht unwichtige Frage vorgelegt: wie denn die Regierung eigentlich den Profit der Unternehmer begrenze, ob nach oben oder nach unten? Schade. Man hätte dann vielleicht gleich erfahren, daß die Regierung die Betriebe daraufhin kontrolliert, daß ihre Besitzer nicht zu kurz kommen und daß sie einer „Zwangsarbeit“ unterworfen sind, die sich auch die Arbeiter gerne gefallen lassen würden. Ancheinend wollte keiner der Delegierten sich der Gefahr aussetzen, für weniger patriotisch gehalten zu werden als die Kapitalisten. Mag auch sein, daß sich das trade-unionistische Gemüth durch folgende Behauptung Lloyd Georges befangen ließ: „Wir haben die Unternehmer durch Gesetz kontrolliert; sie werden nur einen Gewinn erhalten, der den vor dem Kriege gemachten als Grundlage hat mit einem Aufschlag, den wir für das Mehr an Kapital gewähren, das die Unternehmer in die Betriebe stecken.“

Dieser Satz heißt annehmen, die Regierung erlaube den Unternehmern keinen höheren Gewinn als vor dem Kriege; und die Bereitwilligkeit, womit sie sich dieser Bedingung unterworfen haben, mußte sie vor dem Gewerkschaftskongreß voller uneigennütziger Vaterlandsliebe erscheinen lassen. Diese Einbrüche haben zweifelsohne mitgeteilt, daß die Gewerkschafter noch eifriger an dem Streben der Selbstverweigerung zogen, noch nicht aufhörten auf ihre gewerkschaftlichen Rechte verzichteten und die Einführung von Frauen und Kindern in die Stellen der gelehrten Leute förderten. Jedenfalls ist der Zweck, den der „Regierungsdemagog“ Lloyd George mit seiner Behauptung verfolgte, vollumfänglich erreicht worden.

Seit dem Gewerkschaftskongreß hat sich nun die Kenntnis über die Höhe des den Unternehmern gemächerten Gewinnes, wie auch über jeden ganz harmlos erscheinenden Aufschlag vermehrt. Zwar wußte man schon, daß laut Munitionsgesetz vom Jahre 1915 den Kriegsindustriellen ein um 20 vom Hundert höherer Gewinn als in den beiden Jahren vor dem Kriege gemächert ist, unbekannt aber war die Beschaffenheit des Aufschlages. Die allmählich durchsichtiger, besteht dieser in einer Gebühr von 10 vom Hundert für jedes Geschäft; die Regierung bezahlt die Ausgaben für Rohstoffe und Arbeitslohn, dazu einen Zuschlag von 10 vom Hundert der verausgabten Summe. Wenn beispielsweise die Regierung des Fabrikanten 1000 £ beträgt, erhält er dafür 1100 £. Jede Sonderausgabe, die in Verbindung mit dem Kriegszustand vom Unternehmer gemacht wird, wird von der Regierung beglichen, nicht dem Zuschlag von einem Prozent, ganz gleich, welche Höhe die Rechnung über der Auftrag hat. Diese Art der Rechnungsabgrenzung gilt für alle Regierungsaufträge, und natürlich auch für die sogenannten kontrollierten Betriebe. Es braucht nicht viel Phantasie dazu, herauszufinden, daß dies ein prächtiges Geschäft für den Unternehmer bedeutet. Zu der Tat.

Die Kriegsindustriellen verwenden jetzt ein, zwei, dreimal mehr Rohstoffe und Rohstoffe; ihre Arbeiterzahl hat sich verdoppelt, verdreifacht. Für alle diese größeren Ausgaben erhalten sie einen reinen Mehrerwerb von 10 vom Hundert. Die Arbeiter der Kriegsindustrie arbeiten jetzt fast alle Ueberzeit, am Sonnabendmorgens und zuweilen auch Sonntags. Und für diese an sich schon recht erheblichen Arbeit erhalten die Unternehmer noch den Zuschlag von einem Prozent auf den anderthalbfachen Lohn für Ueberzeit und auf den doppelten für die Sonntagsarbeit. Die Zuschläge für diese beiden Arten bedeuten für den Unternehmer einen verhältnismäßig größeren Gewinn als der Zuschlag auf den regelmäßigen Arbeitslohn. Diese Tatsache mag vielleicht als Erklärung dafür dienen, warum die Unternehmer sich trotz der Lohnaufschläge für Ueberzeit- und Sonntagsarbeit jetzt so eifrig für Ueberstunden ins Zeug legen, und warum sie die Arbeiter unerschrocken vor das Munitionsgericht schleppen, wenn sie sich weigern, Ueberstunden zu machen.

Damit ist die Gewinngemeinde, die das Vaterland in Gefahr für das Unternehmertum darstellt, noch nicht erschöpft. Die Kriegsindustriellen haben es jetzt sogar mit der Freigebigkeit — auf Kosten der Staatskasse und zum Vorteil ihrer Löhne: nämlich gewährt ein Kriegsjahr kein Arbeiter einen außerordentlichen Zuschlag, die von der Regierung gedeckt wurde meist dem Zuschlag von einem Prozent.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Unternehmung den größten Gewinnsbeitrag machen können, die die meisten Arbeiter beschäftigen. Es geht sich, die Löhne zu behalten, auch wenn sie nicht so hoch haben. Zum Beispiel: In einem der umfangreichsten Betriebe am Ende herrscht eine solche Ueberfüllung von Arbeitern, daß der Betrieb geschlossen ist. Die dort beschäftigten Leute erhalten, daß die wöchentliche Menge von Arbeit von zwei Dritteln der jetzigen Belegschaft hergestellt werden könnte, wenn der Betrieb geschlossen wäre. Und das, was das überflüssige Drittel dort verwendet werden sollte, wo Mangel an Leuten bestände. Eine Anzahl Leute müßten ihre Zeit ohne einen Grundlohn zu tun, tollkühnen. Und wenn sie in anderen Stadien wären, so wird ihnen deutlich gesagt, daß sie zu beschleunigen können, wenn sie wollen, auch für ihre Familien bezahlt. Ganz richtig; und der Unternehmer auch. Denn das Geld für die heranzunehmenden Löhne trägt die Staatskasse und den entsprechenden Zuschlag von 10 vom Hundert abendrei.

Oft wird von den Leuten Ueberarbeit verlangt, ohne daß ihnen irgend welche Beschäftigung gegeben wird. Da es für den Arbeiter eine unerträgliche Qual ist, sich stundenlang herumzubrüden, so führt der Zustand zu Beschwerden. Warum zwingen die Fabrikanten in solchen Fällen ihre Leute zu Ueberstunden? Nun, aus dem einfachen Grunde, weil es sich lohnt.

Durch das Munitionsgesetz werden die Betriebe tatsächlich kontrolliert, dafür gefordert, daß sie gehörig verdienen. Es nimmt einerseits den Arbeitern alle Rechte und gewerkschaftlichen Erzeugnisse, begrenzt andererseits den Gewinn der Kriegsindustriellen, aber nicht nach oben, sondern nach unten hin. Es soll die Munitionserzeugung so vorteilhaft wie nur möglich organisieren, bildet aber für den Fabrikanten den Antrieb zu unvorteilhafter Verwendung der Leute. Es stellt für das Unternehmertum einen Zwang, „Zwangsarbeit“ dar, aber eine, die sich in einem durch geringere Mäße erzielt höheren Gewinn ummünzt.

**Norwegen.**

Der Norwegische Eisen- und Metallarbeiter-Verband hielt vom 30. August bis zum 5. September in Christiania seinen Verbandstag ab. Er hatte von ausländischen Bruderverbänden die in Dänemark, Schweden, Österreich-Ungarn, Deutschland, der Niederlande, der Schweiz, Großbritannien und Finnland eingeladen. Der Einladung gefolgt waren die Verbände der vier ergriffenen Länder, aus Deutschland der Kollege Werner, ferner waren vertreten der Internationale Metallarbeiter-Bund durch Kollegen Schlicke, der norwegische Gewerkschaftsbund durch Genossen Lian. Auch war der norwegische Formerverband eingeladen, aber nicht vertreten. Den im schwedischen und im norwegischen Metallarbeiterblatt erschienenen kurzen Berichten entnehmen wir folgendes: Der Verband steht seit Jahren im Streit mit dem Gewerkschaftsbund, dessen Satzungen er nicht mehr für zeitgemäß hält. Der Verbandstag nahm einen vom Vorstand gestellten Antrag an, wonach der Verband an seinen Beschlüssen vom vorigen Verbandstag (Metallarbeiter-Zeitung 1912, Nr. 35, Seite 283) festhält und den Vorstand beauftragt, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß entsprechende Anträge zu stellen. Der Antrag wurde mit 177 gegen 33 Stimmen angenommen. Ein Antrag auf Austritt aus dem Gewerkschaftsbund war dadurch erledigt. Seit dem Jahre 1906 hat der Verband eine Krankenkasse, der sämtliche Mitglieder angehören müssen. Das neue Krankentafelgesetz macht dem Fortbestehen der Kasse Schwierigkeiten. Darum waren eine Anzahl Verbandsabteilungen und vier Vorstandsmitglieder der Meinung, daß es besser sei, die Kasse aufzulösen und den Mitgliedern den Eintritt in die Kreiskrankenkassen zu empfehlen. Von anderer Seite, der ebenfalls vier Vorstandsmitglieder angehörten, lag ein Antrag vor, wonach man über die Wirkung des Gesetzes erst genauere Erfahrungen sammeln soll. Stelle sich dann heraus, daß die Schwierigkeiten für die Kasse zu groß seien, so sollen die Mitglieder durch Abstimmung über den Fortbestand entscheiden. Der Antrag wurde mit 76 gegen 64 Stimmen angenommen. Der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmerverband wird im nächsten Jahre ablaufen. Die Verhandlungen darüber gehörten zu den wichtigsten Dingen, mit denen der Verbandstag sich zu beschäftigen hatte. Früher konnten Mitglieder nach zweimonatiger Mitgliedschaft Streikunterstützung erhalten. Der Verbandstag verlängerte die Frist auf drei Monate. Die Streikunterstützung wurde um 1 Krone erhöht, sie darf aber 16 Kronen nicht übersteigen. Die Beiträge wurden etwas erhöht und betragen in Klasse a 1,21 Kronen (früher 1,08), in Klasse b 82 Döre (73) und in Klasse c 48 Döre (44). Die Erhöhungen kommen zum Teil der Krankenkasse zugute, zum Teil werden sie besonders zurückgelegt. Weitere Änderungen betrafen die Reise- und die Arbeitslosenunterstützung, unter anderem wurde die letztere auf 90 Tage erweitert (früher 80 Tage).

Eine in ihrem Vorwort befindende Mitteilung befindet sich im schwedischen Metallarbeiterblatt (Nr. 38). Danach hat der Verbandstag beschlossen, „reisen ausländischen Mitgliedern“, die früher nach denselben Bestimmungen Unterstützung erhielten, wie die norwegischen Mitglieder, jedoch nicht mehr als 150 Kronen täglich, künftig solche nur dann auszusprechen, wenn ein solches ausländisches Mitglied mindestens für 13 Wochen Zeit bezahlt hat. Es ist möglich, daß dies nur für solche Ausländer gilt, die zuletzt Verbänden angehört, die keine Verträge mit dem norwegischen Verband abgeschlossen haben; sollte diese Bestimmung für alle Ausländer gelten, so würde sie mit den Verträgen nicht übereinstimmen.

**Vereinigten Staaten von Nordamerika.**

Internationaler Formerverband. Der Vorstand dieser Gewerkschaft veröffentlichte im Januar dieses Jahres eine Zusammenstellung über die seit der Gründung im Jahr 1859 gezahlten Unterstützungen. Für Stürze wurden seit jener Zeit ausbezahlt 4576 463 Dollar, bei Sterbefällen seit Januar 1880 936 946,25 Dollar, bei Notfällen seit Januar 1880 105 200, für Krankenunterstützung seit Januar 1880 2522 373, für Arbeitslosenunterstützung seit Oktober 1897 316 168,25, im ganzen 8 457 150,50 Dollar. Nicht einbezogen sind die Unterstützungen, die die Verwaltungstellen aus örtlichen Mitteln zahlten. Die Kollege John R. Frey, der Schriftleiter der Verbandszeitung, uns in einem Briefe jener Zeit mitteilt, war in den Giebereien der Vereinigten Staaten seit 1910 kein guter Geschäftsgang. Im Frühjahr 1912 zeigte sich eine Besserung, der jedoch schon im Sommer ein neuer Rückgang folgte, so daß ungefähr ein Fünftel der Verbandsmitglieder arbeitslos wurde. Ebenso war die Lage zu Anfang des Jahres 1914. Statt besser zu werden, wurde sie nun noch schlechter und kurz nach der Erklärung des Krieges war fast die Hälfte der Mitglieder außer Arbeit. Der Verband hatte natürlich viel zu tun, um die Bedürfnisse der Unternehmer nach Berücksichtigung der Höhe zu beseitigen. Besonders war dies der Fall im ersten Vierteljahr nach der Kriegserklärung. Es gelang jedoch, die Arbeitslosigkeit aufrecht zu erhalten. Dann kam im letzten Vierteljahr in den Giebereien, die Maschinenbau, ein Aufschwung, botenmäßig, soweit es sich um Beschäftigungsmaschinen handelt. Im übrigen liegt das Geschäft noch still.

Ein Ereignis von besonderer Wichtigkeit war im Jahre 1914 die Einführung der Formmaschine in einem großen Teile der amerikanischen Giebereien. Jetzt hat Lutzende im Gebrauch.

Von den Verbandsmitgliedern sind 14 000 bis 15 000 in Giebereien beschäftigt, die Dingen machen und etwa 11 000 von ihnen arbeiten in Betrieben, deren Inhaber dem Verbande der Maschinenfabrikanten (Store Founders' National Defense Association) angehören. Mit diesem Unternehmerverband steht der Internationale Formerverband schon seit 1891 im Vertragsverhältnis. Dessen Vorstand trifft jährlich mit Abgeordneten des Unternehmerverbandes zusammen und die Abschnitte, die dort getroffen werden, gelten nicht nur in den einzelnen Verbandsgebieten, sondern auch in ungefähr 90 Prozent der Giebereien, die nicht dem Unternehmerverband angehören. Es war jedoch nicht möglich, einen allgemeinen Lohnvertrag für Maschinenbauer abzuschließen, sondern nur stückweise oder mit einzelnen Unternehmern. Da aber immer mehr Formmaschinen eingeführt wurden, wurde die Vertragslage immer drückender, um so mehr, als die Unternehmer Vorliebe zeigten, nicht organisierte, besonders angelernte Arbeiter an die Maschinen zu stellen. Nun schloß der Unternehmerverband einen besonderen Ausschuss ein, der mit dem Unternehmerverband über die Sache verhandeln sollte. Dies geschah im Jahre 1913 dreimal, ohne daß ein Ergebnis erzielt wurde. Erst im Juni 1914 gelang dies auf einer Zusammenkunft in Atlantic City. Es wurde festgestellt, daß die Formmaschinen nur geringe Gewinne oder Verluste arbeiten dürfen und daß die Stückpreise in derselben Weise von den in den einzelnen Giebereien bestehenden Preisbestimmungen festgesetzt werden sollen, wie bei der Handformerei. Bestimmte Arten von Formarbeit wurden in bestimmte Gruppen abgeteilt und Löhne davon gegossen. Mit diesen trafen ein Abgesandter des Unternehmerverbandes und zwei Vorstandsmitglieder des Formerverbandes von einem Orte zum andern, um bei der Preisbestimmung für Formmaschinen zu helfen. Es war dem Ausschuss nicht möglich, einen allgemeinen Lohnvertrag abzuschließen, sondern nur stückweise, und diese stückweise Preisbestimmung geschah nur, wenn die Arbeit zu leisten war, geht jedoch schon daraus hervor, daß in einigen Giebereien deren über tausend zu erledigen waren. Diese Arbeit ist ohne Zweifel eine der wichtigsten auf dem Gebiet gewerkschaftlicher Lohnverträge, die je abgeschlossen wurden ist.

**Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter**  
(W. a. G. Hamburg.)

Leider haben wir in kurzer Zeit zwei unserer Angestellten auf dem Hauptbureau durch den Tod verloren. Am 11. September d. J. verstarb Max Röcker, am 18. Oktober Richard Wielenz. Beide haben viele Jahre der Kasse treu gedient. Ehre ihrem Andenken! Diejenigen Ortsverwaltungen, welche die am 1. Januar 1916 nötigen Ortsbücher für die Sterbekasse noch nicht bestellt haben, werden hiermit aufgefordert, die Bestellung nunmehr schleunigst einzufenden. Wegen Beitragsrückstand wurde ausgeschlossen: Gustav Reibebeber, 260860. Aufenthalt unbekannt. Hamburg, 30. Oktober 1915. Mit Gruß Der Vorstand.

**Eingegangene Druckschriften**

Sozialistische Dokumente des Weltkrieges. Eine Darstellung der Haltung der organisierten Arbeiter aller Länder zum Weltkrieg, mit kurzen geschichtlichen und weltpolitischen Einleitungen. Erstes Heft: Politik und Krieg — Grundzüge der englischen Politik. Von M. Beer. 1915. Verlag der Internationalen Korrespondenz (H. Baumeister), Berlin-Parl. Vorst. 23 Seiten. Preis 10 S. — Das englische Weltreich. Von Dr. Paul Lenck, M. d. R. (Mächte des Weltkrieges, fünftes Heft.) Mit einer Uebersichtskarte. Berlin, Verlag der Buchhandlung Vorwärts, G. m. b. H. 52 Seiten. Preis 10 S. — Diese beiden Veröffentlichungen behandeln denselben Stoff, die erste wenigstens in dem vorliegenden Anfangsbeft. Allerdings reicht die Darstellung nur bis zum Jahre 1815. Sie wird also fortgesetzt werden. Beide Schriften sind lesenswert, die der von Lenck beigegebene Karte ist sauberer ausgeführt als die in den vorhergehenden Heften der Sammlung. Ein Wunsch möge hier noch Ausdruck finden. Diese Schriften behandeln Gegenstände, die den meisten ihrer deutschen Leser völlig fremd waren. Auch kann ihre geringe Seitenzahl den umfangreichen Stoff nicht im geringsten erschöpfend behandeln. Mancher Leser wird wünschen, seine Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erweitern und zu vertiefen; bei anderen Lesern wird sich möglicherweise Widerspruch regen. Es wäre darum zweckmäßig, wenn solche Schriften wie diese stets mit einem Nachweis von anderen Büchern und Schriften versehen würden, die als Belege oder zur Erweiterung der Kenntnisse dienen können.

Von der Neuen Zeit ist ferner das 5. Heft vom 1. Band des 34. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Persönliche Ueberzeugung und Parteidisziplin. Von R. Kautzsch. — Die Zimmerwalder Konferenz. Von E. W. — Die Kreisgenossenschaft. Von August Mai. (Schluß). — Vom Weltwirtschaftsmarkt. Von Heinrich Cunow. — Die Berliner Butterversorgung im Frieden und Krieg. Von Anton Hofrichter. — Literarische Rundschau: W. Büchlin, Süd- und Mittelamerika unter dem wirtschaftlichen Einfluß des Weltkrieges. Von Sp. — Angelegen: Charles Dumas und C. Makowski, Les Socialistes et la Guerre (Die Sozialisten und der Krieg). — Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 3,25 M für das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann sie bei der Post nur vierteljährlich bezogen werden. Das einzelne Heft kostet 25 S. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

**Verbands-Anzeigen**

- Mitglieder-Versammlungen.** (In allen Versammlungen werden Mitglieder ausgen.)
- Samstag, 6. November: **Wolzenburg a. d. E.** Sonne, 8 Uhr. **Wismar.** Arbeiterheim, punkt halb 9.
- Dienstag, 9. November: **Wittenberge.** Stiehm, halb 9 Uhr.
- Mittwoch, 10. November: **Wolzenburg a. d. E.** Sonne, 8 Uhr. **Wismar.** Arbeiterheim, punkt halb 9.
- Samstag, 13. November: **Freidelschafen.** Drei König, 8 Uhr. **Gelsenkirchen.** Eckermann, 8 Uhr. **Wölned i. Th.** Fellers Melk, halb 9. **Wittenstadt.** Burgfeller, 9 Uhr. **Buddestadt.** Volkshaus, halb 9 Uhr. **Wernigerode.** Volksgarten, 8 Uhr.
- Sonntag, 14. November: **Angsburg (Weizungen).** Stadt. **Schulhausen.** Jakobswallstr. 10 Uhr. **Differdingen.** Nero-Milch, halb 4. **Wüdingen (Elsfonten und Hefen).** Gewerkschaftshaus, 10 Uhr.
- Montag, 15. November: **Münsterberg (Kunst- u. Bau- u. Konstruktionschloß).** Verbandsbau, 8.
- Samstag, 20. November: **Schmalz. E.-H.** Gold. Adler, halb 9.
- Sonntag, 21. November: **Neusied und Ung.** Volkshaus, 4 Uhr. **Generalversammlung.** Versammlungen. **Neuwahl der Ortsverwaltungen u. d. Kartelldelegierten.** Anträge sind spätestens acht Tage vorher schriftlich bei der Ortsverwaltung einzureichen.

**Vertrauensleutezusammenkünfte.**

**Chemnitz (Weichmetall).** Samstag, 13. November, abends halb 9 Uhr, im Volkshaus Kolosseum.

**Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen u. dergl.**

**Berlin.** Reisegeld wird nur morgens von 9-10 Uhr oder nachmittags von 4-5 Uhr, Aufenthaltunterstützung nur von 9-10 Uhr morgens ausbezahlt.

**Gestorben.**

- Nachen.** Franz Schöten, Adler, 53 Jahre, Herzlähmung.
- Ashersleben.** Fritz Rettig, Graue, 21 Jahre.
- Angsburg.** Wilhelm Stump, Schloffer, 29 Jahre, Rippenfellentzündung.
- Sana u. M.** Jakob Böcher, Formver, 63 Jahre, Lungenleiden.
- Wilhelm Zaboosky, Dreher, 43 Jahre, Herzleiden.
- Angsburg a. E.** Heinrich Fittschen, Maschinenbauer, 25 J., Tuberkulose.
- Albert Wolf, Schloffer, 67 Jahre, Lungenleiden.
- Reipzig.** Julius Hoffmann, Metallarbeiter, 38 Jahre, Unglücksfall.
- Hermann Heinke, Gobler, 58 J., Herzschlag.
- Rodawes-Potsdam.** Otto Doye (61), Saalfeld a. E. Verhardt Richter, Schloffer, 47 J., Lungenentzündung.
- Zuffinggen.** Karl Jig. Instrumentenmacher, 29 Jahre, Lungenleiden.

**Sonstige Anzeigen**

Lüchtige Bauhölzer, auch 1 Arbeiter, Schmelde u. Eisenbrecher für dauernd gesucht. Gebr. Fiedler, Mühlhausen i. Th.

Wasserschießer od. Mönche, mögl. militärisch, n. Südb. gef. Df. erb. J. G. Behrens (Inh. G. Webersperger), Rürnberg, Ludw. str. 32.

Durch alle Ortsverwaltungen ist zu beziehen der vom Vorstände des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes herausgegebene Metallarbeiter-Notizkalender für das Jahr 1916

Der in Mitgliederkreisen allgemein beliebte Taschenkalender ist reichhaltig ausgestattet und den gegenwärtigen kriegerischen Verhältnissen angepaßt. Aus freier reichem Inhalt heben wir u. a. hervor: Größe und Einwohnerzahl der kriegführenden Staaten. Rentenberechnung für Kriegsverletzte, Kriegserwitwen und -Waisen (mit Berechnungstabelle). Lebensmittelpreise in den größeren Städten Deutschlands im Jahre 1914/15 u. s. w. Der Kalender ist zum Preise von 60 Pfg. pro Exemplar durch alle Ortsverwaltungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu beziehen (im Buchhandel beträgt der Preis 85 Pfg. pro Exemplar), und nehmen auch alle für den Verband tätigen Vertrauensleute u. Bestellungen auf denselben entgegen. **Stuttgart** Alexander Schlicke & Co. Druckerei und Verlag. **Rötekr. 16.** Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötekr. 16 B.